

Profilierung der vom Bischof beauftragten Ämter des gemeinsamen Priestertums Eine kirchenrechtliche Studie

Adrian Loretan-Saladin, Luzern

1. Terminologische Einführung

Personen des gemeinsamen Priestertums, d. h. u. a. Laien, sollen auch in die pastorale Verantwortung der Pfarreien einbezogen werden, fordert Papst Johannes Paul II. im Nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Christifideles laici*. Die zuständigen Autoritäten mögen dafür Sorge tragen, dass «die Pfarrstrukturen den Situationen mit der großen Flexibilität, die das Kirchenrecht vor allem durch die Förderung der Teilhabe der Laien an der pastoralen Verantwortung gewährt, angepasst werden.»¹ In der geistlichen Sendung der Kirche ergänzen sich so der Dienst der Hirten und das Apostolat der Laien. «Wenn es zum Wohl der Kirche nützlich oder notwendig ist, können die Hirten entsprechend den Normen des Universalrechts den Laien bestimmte Aufgaben anvertrauen, die zwar mit ihrem eigenen Hirtenamt verbunden sind, aber den Charakter der Weihe nicht voraussetzen.» Diese Zusammenarbeit ist von der nachkonziliaren Gesetzgebung und besonders vom neuen Codex des kanonischen Rechts geregelt worden.»² Die *Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester* hat eine Zusammenstellung dieser Rechtslage gegeben. Sie hat dabei die Terminologie der bisherigen lehramtlichen Dokumente (cc. 145, 228) fortgesetzt, wenn sie weiter alle Amtsbezeich-

-
- 1 Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben «Christifideles laici», vom 20. Dezember 1988, in: AAS 81 (1989) 393–521, Nr. 26. Deutsch: Über die Berufung und Sendung von Laien in der Kirche und Welt, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 87), Bonn 1988, 41.
 - 2 *Congregatio pro Clericis et aliae*, Instructio de quibusdam quaestionibus circa fidelium laicorum cooperationem sacerdotum ministerium spectantem, in: AAS 89 (1997) 852–877, 852. Deutsch: Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 129), Bonn 1997. Ebenfalls abgedruckt in: P. Hünemann, Und dennoch ..., 152–183, 161. Ich zitiere im Folgenden die Seitenzahlen dieser Veröffentlichung.

nungen auch auf Laien anwendet: So werden die Hirten z. B. «aufgerufen, die Dienste (‹ministeria›), Ämter (‹officia›), und Funktionen (‹functiones›) der Laien anzuerkennen und zu fördern.»³ Die Instruktion hält fest: «Seit einiger Zeit ist es üblich geworden, ‹Dienste› nicht nur jene ‹officia› (Ämter) und ‹munera› (Aufgaben) zu nennen, die von den Hirten kraft des Weihesakramentes ausgeübt werden, sondern auch solche, die von Laien kraft des in der Taufe gründenden Priestertums ausgeübt werden.»⁴

Deshalb ist für die Kanonistik, die sich am geltenden Recht orientiert, eine begriffliche Unterscheidung zwischen Ämtern für Geweihte und Dienste für beauftragte Laienämter nicht ohne weiteres möglich. Zu welchen Übersetzungsschwierigkeiten bzw. Verdrehungen lehramtlicher Dokumente dies in deutschen Übersetzungen geführt hat, wurde andernorts ausführlich dargestellt.⁵ Wenn im Folgenden trotzdem die Terminologie von den «geweihten Ämtern» und den «beauftragten Diensten» übernommen wird, geschieht dies aufgrund einer Sprachregelung der Schweizer Bischofskonferenz.⁶

Johannes Paul II. hat «die Notwendigkeit unterstrichen, die verschiedenen Bedeutungen zu klären und zu unterscheiden, die der Begriff ‹Dienst› in der theologischen und kanonistischen Sprache angenommen hat.»⁷ Dieser Aufgabe wollen wir uns im Folgenden widmen, um damit die vom Bischof beauftragten Dienste bzw. Ämter des gemeinsamen Priestertums näher zu profilieren.

2. Klärung der Begriffe «Weihe», «Amt» und «Jurisdiktion»

In der Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanums findet sich eine kirchenrechtliche und eine dogmatische Ekklesiologie.⁸ Dies erschwert einen lösungsorientierten Dialog über die Frage der vom Bischof beauftragten Dienste der

3 P. Hünermann, *Und dennoch ...*, 153.

4 Ebd., 163.

5 Vgl. A. Loretan, *Laien*, 232–280 und 346, Anm. 2. Ein besonders krasses Beispiel ist die Weglassung in der deutschen Übersetzung eines Abschnitts aus «Christifideles laici» Nr. 23, in dem die lateinischen Amtsbezeichnungen auf Laien angewandt werden.

6 Vgl. den von der Schweizer Bischofskonferenz promulgierten Text: *Beauftragte Laien im kirchlichen Dienst* (Dokumente der Schweizer Bischöfe 12), Fribourg 2005. Ausgearbeitet wurde der Text von der Arbeitsgruppe Amt der Theologischen Kommission der Schweizer Bischofskonferenz. Eine erste Vorstudie des hier vorliegenden Artikels entstand für jene Arbeitsgruppe.

7 P. Hünermann, *Und dennoch ...*, 162.

8 Vgl. A. Acerbi, *Due ecclesiologie. Ecclesiologia giuridica ed ecclesiologia di comunione nella ‹Lumen Gentium›*, Bologna 1975.

Laien. Die im Folgenden kurz skizzierte Geschichte der Begriffe «Weihe», «Amt» und «Jurisdiktion» soll zu einem besseren Verständnis beitragen. Das Zweite Vatikanische Konzil knüpft an die Amtstheologie der Alten Kirche an (LG 21), ohne mit der kanonistischen Amtstradition des zweiten Jahrtausends zu brechen (Nep 2).

Mit der sakramentalen Übertragung eines kirchlichen Amtes war in der Alten Kirche die Einweisung in ein konkretes Amt verbunden, was der Begriff *relative Ordination* umschreibt. Der «titulus ordinationis», d. h. die geistliche Anstalt, für welche die Amtseinweisung stattfand, musste bei der Weihe verkündet werden.⁹ Diese Bindung eines Bischofs an seine Ortskirche wurde als ein eheähnliches Verhältnis verstanden. Kanon 6 des Konzils von Chalzedon (451) verbietet die Ordination, wenn damit nicht der Bezug zu einem bestimmten Amt gegeben ist. Die absolute Ordination war danach ungültig, und dem Ordinierten fehlten die durch einen bestimmten Aufgabenbereich umschriebenen kirchlichen Vollmachten. Die Weihe war aber trotzdem nicht ganz wirkungslos, sofern durch die Ordination wenigstens eine einzige Vollmacht, die Vollmacht zur Feier der Eucharistie, übertragen wurde. So konnte sich trotz konziliarem Verbot seit dem vierten Jahrhundert bis ins Hochmittelalter die Praxis der *absoluten Ordination* durchsetzen. Diese Entwicklung hin zur absoluten Ordination hatte zwei Folgen:

- ein Zurückdrängen der ekklesialen Integration, konkret der Mitwirkung und Mitsprache des Volkes bei der Ordination,
- eine Individualisierung der Ordination als Weihe der Person.

2.1. Trennung von Weihe und Amt

Folgende Gründe hatten den Prozess der absoluten Ordination und damit der Trennung von Weihe und Amt in der kanonistischen Sprache gefördert:¹⁰

-
- 9 Das Prinzip der Anbindung hat sich bis heute indirekt durchgehalten. Jeder Bischof muss für ein bestimmtes Bischofsamt, jeder Kleriker muss für eine bestimmte Teilkirche oder ein anderes mit Inkardinationsrecht ausgestattetes Institut geweiht werden (c. 265), da es trotz absoluter Ordination *clerici acephali* bzw. *vagi* nicht geben darf.
- 10 Hier beziehe ich mich vor allem auf eine kirchenrechtliche und eine dogmatische Habilitation: *I. Riedel-Spangenberg*, Sendung in der Kirche. Die Entwicklung des Begriffs «*missio canonica*» und seine Bedeutung in der kirchlichen Rechtssprache, Paderborn 1991; *G. Bausenhardt*, Das Amt in der Kirche. Eine not-wendende Neubestimmung, Freiburg i. Br. 1999, bes. 237–250.

1. Bei *Amtswechsel* unterblieb eine neue Ordination. Dies ermöglichte die Vorstellung, dass ein kirchliches Amt auch ohne Handauflegung übertragen wurde. Es förderte auch die Vorstellung der klerikalen Weihe ohne Amt.
2. Ein Ordiniertes konnte sein Amt durch Glaubensabfall oder Verstoß gegen die Kirchenordnung verlieren. Konnte ein solcher *amtslos Ordiniertes* außerhalb der Kirche noch gültig die Sakramente spenden? Man musste also zwischen Amt und Person unterscheiden lernen, was nicht ohne Folgen für die Entwicklung des Amtsbegriffes und der Weihesakramentsauffassung blieb.
3. *Die Sakralisierung des Amtes* setzte unter Verwendung alttestamentlicher Vorbilder beim Clemensbrief (96 n. Chr.) ein. Aber erst um die Mitte des dritten Jahrhunderts, z. B. bei Cyprian von Karthago oder bei Tertullian, wurde der Unterschied zwischen Ordinierten und Volk, der Unterschied zwischen Klerus und Laien betont. Die Sakralisierung wurde verstärkt durch die im zweiten Jahrhundert einsetzende amtliche Vollmacht der Sündenvergebung.
4. *Das Mönchtum* war ein Motor der Trennung von Weihe und Amt. So war die Stellung der Ordinierten in den Klöstern des Pachomius und Benedikts gegenüber den Gemeinden wesentlich anders. Der Priester war in geistlichen Dingen nicht der Leiter der Gemeinschaft. Er war Liturge unter der geistlichen Leitung eines Abtes, der gewöhnlich Laie war.

Die Ordination bei gleichzeitiger Verleihung eines Kirchenamtes war den iro-schottischen Mönchen fremd. Denn in der irischen Kirche waren die Äbte als Nicht-Bischöfe verantwortliche Leiter. Sie waren auch Inhaber der kirchlichen Jurisdiktionsvollmacht. Für die rein bischöflichen Weihfunktionen hatten sie einen Weihbischof. Zu diesem Zweck ließen sie einem ihrer untergebenen Mönche die Bischofsweihe erteilen. Die iro-schottische Missionstätigkeit auf dem Festland förderte mit ihrer Idee der «*peregrinatio pro Christo*» die absolute Ordination.

5. *Das Eigenkirchenwesen* dominierte in Westeuropa für 400 Jahre die altkirchliche Bistumsordnung. Dem Grundeigentümer wurden alle mit der auf seinem Grundstück erbauten Kirche verbundenen weltlichen und geistlichen Rechte zugewiesen. So blieb dem Bischof die Prüfung und dann die Weihe des vom Grundherrn präsentierten und danach angestellten Priesters. Dadurch wurde die Trennung zwischen Weihe und Amtsübertragung, die von nichtkirchlichen Autoritäten vorgenommen wurde, noch vertieft. Die Folge war eine Zunahme der absoluten Ordination, die auf der Trennung von konsekratorischer Weihe und juristischer Amtsübertragung für Kleriker gründete.

Der von Papst Gregor VII. (1073–1085) erfolgreich geführte Investiturstreit beendete die Amtsübertragung durch nichtkirchliche Autoritäten. Damit kamen Weihe und Amtsübertragung wieder vollständig der kirchlichen Autorität zu. Die absolute Ordination wurde deshalb wieder für nichtig erklärt durch Autoritäten wie Papst Urban II., die Synode von Piacenza (1095), den

Theologen Hugo von St. Viktor und den Vater der Kirchenrechtswissenschaft, Gratian. Letzterer unterschied zwischen der im «ordo» verliehenen «potestas» und der «executio potestatis».

Dennoch konnte sich die absolute Ordination halten und wurde schließlich im III. Laterankonzil (1179) allgemein anerkannt. Die Ordination der Alten Kirche war damit in zwei Momente zerfallen: die Weihe und die Indienstnahme. 6. *Das kirchliche Benefizialwesen* verstand das Amt als Versorgung für den Ordinierten und weniger als kirchlichen Dienst. Papst Innozenz III. machte die absolute Ordination davon abhängig, dass der ordinierende Bischof für den Lebensunterhalt des Ordinierten zu sorgen hatte. Das kirchliche Benefizialwesen verdrängte damit die ursprüngliche Bindung an eine Kirche als Voraussetzung für die Ordination durch die Garantie des klerikalen Lebensunterhaltes.

Die Entwicklung von der relativen zur absoluten Ordination, die hier nur mit Stichworten skizziert werden konnte, hat den Begriff «ordinatio» verändert und ihm eine doppelte Bedeutung gegeben: Im ursprünglichen Sinn bedeutet Ordination die Übertragung eines Amtes durch Handauflegung. Diese Sprechweise wird heute eher in der theologischen Sprache verwendet. Neu bezeichnet Ordination aber auch die Handauflegung allein, unabhängig von einer Übertragung eines Amtes. Diese Sprechweise wird heute eher in der kanonistischen Sprache verwendet. Die ursprüngliche Wortbedeutung von Ordination, die Amtsübertragung, gehört nach dem neuen Ordinationsverständnis nicht mehr zur Ordination. Die Bindung an eine Gemeinde wird sekundär. Die Weihe kann auch ohne gleichzeitige Amtseinweisung wirksam sein.

Die genannte Entwicklung mündet in die Trennung zwischen unverlierbarer sakramentaler Weihe und verlierbarer, rechtlicher, nicht-sakramentaler Sendung («iurisdictio»). Letztere wird auch Hirtengewalt oder «potestas regiminis» genannt. Die Trennung von «ordo» (c. 1008) und «officium ecclesiasticum» (c. 145) wird durch die Systematik des CIC 1983 unterstrichen, ebenso die Trennung von «ordo» (c. 1008) und «iurisdictio» (c. 129).

2.2. Trennung von Weihe und Jurisdiktion

Nachfolgend soll den Gründen nachgegangen werden, die den Prozess der absoluten Ordination und damit die Trennung von «ordo» und «iurisdictio» gefördert hatten.¹¹

Im ersten Jahrtausend gab es noch keine allgemein anerkannte Lehre, die theoretisch die Unterscheidung zwischen Weihevollmacht und Jurisdiktions-

11 Vgl. dazu A. Loretan, Laien, 281–338.

vollmacht reflektiert hätte.¹² Es sind hingegen Elemente einer solchen Lehre nachweisbar. Gegen die Donatisten unterschied Augustinus zwischen dem Sakrament der Weihe und deren Ausübung. Die Ausübung der Vollmacht wurde so praktisch vergleichbar mit der Vollmacht, die mit einem Kirchenamt verbunden ist. Diese augustinische Unterscheidung zwischen Weihevollmacht und deren Ausübung wurde in den folgenden Jahrhunderten theoretisch nicht weiterentwickelt. Faktisch wurde jedoch die *Unterscheidung* «inter potestatem officii (regiminis) et potestatem personae (ordinis)»¹³ vorausgesetzt.

Neben der Unterscheidung von Weihe- und Leitungsvollmacht wurde schon im ersten Jahrtausend eine *Trennung* von Weihe- und Leitungsvollmacht von der Kirche praktiziert, wie viele Beispiele zeigen: Archidiacone als Generalvikare, Äbtissinnen einer Gebietsabtei, nichtbischöfliche Papstdelegierte am Ökumenischen Konzil, zur Taufe beauftragte Witwen und Jungfrauen etc.¹⁴ «Eine völlige Gleichsetzung sakramentaler und jurisdiktioneller Gewalt lässt sich schon für die wichtigsten Quellen des Rechts der Alten Kirche nicht feststellen; vielmehr werden deutliche Differenzierungen sichtbar.»¹⁵ Es ist «historisch bewiesen, dass die Unterscheidung zwischen Weihevollmacht und Jurisdiktionsvollmacht nicht erst mit Beginn des zweiten Jahrtausends getroffen wurde.»¹⁶ Dieses historische Argument wurde mit Nachdruck im Bericht herangezogen, der den Mitgliedern der Vollversammlung der Kodex-Reformkommission 1981 übergeben wurde. Für die Mitglieder der Kommission war gerade dieses Traditionsargument besonders erhellend.¹⁷ Im deutschen Sprachraum hat dieses Argument wenig Beachtung gefunden.

Im zweiten Jahrtausend lassen sich diese Beispiele noch ergänzen. Neu war eine seit dem zwölften Jahrhundert von Kanonisten und Theologen allgemein anerkannte Doktrin,¹⁸ die der langen Tradition Rechnung trug. So unterschied Gratian zwischen der im «ordo» verliehenen «potestas» und der «executio potestatis». Die Zweiteilung von kirchlicher Gewalt in «potestas iurisdictionis» und «potestas ordinis» hat sich aber bald in der Kanonistik durchgesetzt. Die terminologische Gegenüberstellung von «ordo» und «iurisdictionis» ist in der kanonistischen Literatur zuerst in der Summa Lipsiensis enthalten, einem wohl 1186 geschriebenen Kommentar zum Decretum Gratiani. Das frühere

12 Vgl. A. M. Stickler, *De potestatis*, 67 und 71.

13 Ebd., 69.

14 Vgl. weitere Belege bei A. Loretan, *Laien*, 282–284.

15 P. Landau, *Sakramentalität*, 79.

16 J. B. Beyer, *Vollmacht*, 291.

17 Vgl. ebd., 296, Anm. 11.

18 Vgl. A. M. Stickler, *De potestatis*, 73.

Fehlen der Terminologie einer Zweigliedrigkeit von «ordo» und «iurisdiction» bedeutet aber nicht, dass der Problemzusammenhang unbekannt wäre.¹⁹

Die Dekretisten und Dekretalisten differenzierten dann zwischen «potestas ordinis» und «potestas iurisdictionis». Sie griffen damit das Verständnis von Thomas von Aquin auf. Dieser unterschied in seiner Untersuchung über die Gültigkeit der Häretikerakte eine doppelte Vollmacht: Eine sakramentale und eine jurisdiktionale.²⁰ Die *sakramentale Vollmacht* wird durch Weihe übertragen und ist «secundum suam essentiam» für den Geweihten unverlierbar, auch wenn er durch Schisma oder Häresie von der Kirche getrennt ist. Die *jurisdiktionale Vollmacht* dagegen wird durch einfache Einbindung des Menschen (in ein Amt) übertragen. Diese Vollmacht ist verlierbar für einen durch Schisma oder Häresie Getrennten.

Dank einer klaren Doktrin wurde die Trennung von Jurisdiktions- und Weihevollmacht im zweiten Jahrtausend noch häufiger feststellbar: z. B. beim Papstwahlgesetz (nach Annahme der Wahl durch einen Laien), beim Kardinalat (auch Laien), bei den Äbtissinnen mit Gebietsabtei,²¹ bei Predigern der Bettelorden ohne Kirchämter.²² Die bis dahin nur mit dem Pfarramt verbundene Predigt- und Lossprechungsvollmacht wurde auch Ordenspriestern übertragen. Die Übertragung einzelner kirchlicher Vollmachten wurde damit von der Übertragung eines kirchlichen Amtes losgelöst.

Die bischöfliche Jurisdiktionsvollmacht konnte zum Beispiel von einem Tonsurierten ausgeübt werden, während die Weihevollmacht von einem Weihbischof wahrgenommen wurde. Diese Trennung von Jurisdiktions- und Wei-

19 Vgl. P. Landau, Sakramentalität, 87.

20 «Respondeo dicendum quod duplex est spiritualis potestas: una quidem sacramentalis; alia iurisdictionalis. Sacramentalis quidem potestas est quae per aliquam consecrationem confertur. ... Et ideo talis potestas secundum suam essentiam remanet in homine qui per consecrationem eam est adeptus quandiu vivit, sive in schisma sive in haeresim labatur... Potestas autem iurisdictionalis est quae ex simplici inunctione hominis confertur. Et talis potestas non immobiliter adhaeret. Unde in schismaticis et haeticis non manet.» Thomas von Aquin, Summa theologiae, II-II, q. 39, a. 3. Vgl. dazu auch A. M. Stickler, der dieses Thomas-Zitat in seiner Argumentation aufführt: De potestatis, 74.

21 Vgl. A. Loretan, Laien, 287–289.

22 Vgl. P. Landau, Sakramentalität, 86. Der strenge jurisdiktionelle Pfarrzwang, der vom IV. Laterankonzil bestimmt und von den Dekretalen bestätigt wurde, fand im Laufe des 13. Jahrhunderts starken Widerstand seitens zum Priester geweihter Ordensleute, die sich der Seelsorge widmeten. Die Ordensleute, vor allem die Bettelorden der Franziskaner und Dominikaner wollten sich der Seelsorge widmen, nicht nur der Predigt und dem Unterricht, sondern auch der Spendung der Sakramente und der Sakramentalien.

hevollmacht wurde von der kirchlichen Autorität als Abusus verurteilt.²³ Von dieser Verurteilung eines Missbrauchs aber zu schließen, dass jegliche Trennung von Jurisdiktions- und Weihevollmacht ein Abusus sei, wird durch die vielen Beispiele widerlegt, denen auch die kirchliche Autorität zustimmte. So übten und üben bischöfliche Jurisdiktionsvollmacht aus: gewisse Äbte,²⁴ gewisse Apostolische Vikare, Präfekten²⁵ und Administratoren.²⁶ Sie alle haben ein Vorsteheramt von diözesanähnlichen Teilkirchen inne, und jedes von diesen Ämtern hat ordentliche Leitungsvollmacht «unabhängig davon, ob dieser [Vorsteher] die Bischofsweihe besitzt oder nicht.»²⁷ Ebenso verliert ein Diözesanbischof seine Leitungsvollmacht, wenn er von seinem Amt zurücktritt. Er verliert aber nicht seine bischöfliche Weihevollmacht.

Fazit: Auf dem Hintergrund der oben beschriebenen historischen Fakten stellt sich nun die Frage, ob die Kirche, die die Trennung von Jurisdiktions- und Weihevollmacht guthieß, sich jahrhundertlang irren konnte.²⁸ Diese Trennung wurde über mehr als ein Jahrtausend angewandt.²⁹ Die konstante Tradition einer Trennung von Weihehierarchie und Jurisdiktionshierarchie wurde in den *CIC 1917* aufgenommen und feierlich bekräftigt, indem hier ausdrücklich festgehalten wird, dass es in der Kirche *ex institutione divina* eine doppelte Hierarchie gebe: eine Weihehierarchie und eine Jurisdiktionshierarchie.

23 Vgl. A. M. Stickler, *De potestatis*, 79–80. Vgl. «Immo multi Episcopi promoti, non ordine sacro insigniti erant sed tonsurati, at plenam in dioecesi iurisdictionem exercuerunt per tempora multa. Qui usus, si abusus dicendi sunt, non tolluntur mutatione doctrinae, sed abusuum eliminatione.» J. B. Beyer, *Iudex*, 53–54, Anm. 51.

24 Territorialabteien – mit Jurisdiktionsvollmacht des Abtes – sind zum Beispiel Maria Einsiedeln und St. Maurice in der Schweiz, Wettingen-Mehrerau in Österreich. Die Nicht-Zugehörigkeit zur Diözese fand ihren begrifflichen Ausdruck in der früheren Bezeichnung dieser teilkirchlichen Organisationsform: «abbatia nullius nempe dioecesis» (c. 319/CIC 1917). Heute nennt man sie Gebietsabteien («abbatia territorialis», c. 368/CIC 1983).

25 Cc. 368; 371 § 1.

26 C. 371 § 2.

27 H. Müller, *Teilkirchen*, 333.

28 Vgl. J. B. Beyer, *De natura potestatis regiminis*, 106. «In tantis et tot negotiis, ut dicunt theologi, non diu potest errare Ecclesia.» Ebd., 107.

29 Vgl. J. B. Beyer, «Demandatio», 229–266, bes. 231–233. Hier wird die Enzyklika Pius' XII. «Ad Sinarum gentes» zitiert: «Eademque voluntate duplex constituitur sacra potestas, ordinis nempe et iurisdictionis. Ac praeterea ... ad potestatem ordinis qua Ecclesiastica Hierarchia ex Episcopis constat, presbyteris et administris, acceditur per acceptum sacri ordinis sacramentum; iurisdictionis autem potestas, quae Supremo Pontifici iure ipso divino directe confertur, Episcopis ex eodem provenit iure, at non nisi per Petri successorem ...» Ebd., 231–232.

chie.³⁰ Dabei wird die Weihevollmacht sakramental übertragen, die Jurisdiktionsvollmacht dagegen nicht-sakramental. Ordentliche Leitungsgewalt ist jene, die von Rechts wegen mit einem Amt verbunden ist; delegierte Vollmacht ist jene, die der Person selbst nicht mittels eines Amtes übertragen wird.³¹

Hat das *Zweite Vatikanische Konzil* die über mehr als ein Jahrtausend nachweisbare kirchenrechtliche Tradition der Trennung von Weihe- und Jurisdiktionsvollmacht überwunden? Hat es die Einheit der Leitungsvollmacht allein im Weihesakrament gesehen?³²

Um auf diese Fragen eine Antwort zu finden, müssten der Konzilstext von LG 21b (Tria munera-Frage) und die mit dem dritten Kapitel der Kirchenkonstitution gleichzeitig zur Schlussabstimmung mitgeteilten «Nota explicativa praevia» (= Nep) untersucht werden. Es müssten die postkonziliare Diskussion auch außerhalb des deutschen Sprachraums, die postkonziliare Gesetzgebung und der CIC 1983 befragt werden. Aus Platzgründen verweise ich hier auf Studien, die diese Arbeit geleistet haben.³³

Die Bischofsweihe, in der die drei Ämter unmittelbar von Christus verliehen werden (LG 21), gliedert in das Bischofskollegium ein, wobei als gleichfalls konstitutives Element die Aufnahme in die «hierarchische Gemeinschaft» hinzukommt (LG 22). «Durch die sakramentale Verankerung der Mitgliedschaft im Bischofskollegium in der Bischofsweihe, in der die drei Ämter [des Lehrens, Heiligens und Leitens] unmittelbar von Christus verliehen werden, sah die Minorität der Bischöfe den Grundsatz einer maximalistischen Auffassung des Primats in Frage gestellt, die den päpstlichen Jurisdiktionsprimat als Quelle bischöflicher Jurisdiktion versteht. Als Kompromiss wurde die Unterscheidung von «Amt» (munus) und «Vollmacht» (potestas) eingeführt; um die mit dem Amt verbundenen Aufgaben ... ausüben zu dürfen, bedarf es eines Rechtsaktes des Papstes, der die Vollmacht zur Ausübung zuweist, wie es in der «Erläuternden Vorbemerkung» heißt (DH 4354). Diese Unterscheidung steht in Spannung zur sakramententheologischen Begründung des Bischofs-

30 «Ex divina institutione sacra hierarchia ratione ordinis constat Episcopis, presbyteris et ministris; ratione iurisdictionis, pontificatu supremo et episcopatu subordinato; ex Ecclesiae autem institutione alii quoque gradus accessere.» c. 108 § 3/CIC 1917.

31 «Potestas iurisdictionis ordinaria ea est quae ipso iure adnexa est officio; delegata quae commissa est personae.» c. 197 § 1/CIC 1917. Vgl. c. 131 § 1/CIC 1983.

32 Oben wurde gezeigt, dass die Kirchengeschichte eine lange Tradition der Trennung von Weihevollmacht und Jurisdiktionsvollmacht kennt, die im CIC 1917 sogar als «ex divina institutione» (c. 108 § 3) bezeichnet wird. Aber diese Berufung auf die Kirchengeschichte bedeutet für Winfried Aymans, «eben jenes Trennungdenken in bezug auf die Kirchengewalt zu rechtfertigen, welche das II. Vatikanische Konzil gerade überwunden hat.» W. Aymans, *Oberhirtliche Gewalt*, 15, Anm. 36.

33 Vgl. dazu G. Bausenhart, *Amt*, 247–250 und A. Loretan, *Laien*, 290–338.

amtes.»³⁴ Darin wird die Spannung der zwei Ekklesiologien in *Lumen Gentium* sichtbar.

Es kann festgehalten werden:

Für das Verhältnis von «ordo» und «iurisdictio» sind grundsätzlich zwei Positionen denkbar:

- a) Die in der Weihe übertragene «potestas» wird als *eine einheitliche Größe* verstanden, von der lediglich deren Ausübung (*exercitio*) in der Kirche unterschieden wird.
- b) Es gibt *zwei getrennte Größen*. Die Weihe («ordo») überträgt eine sakramentale unverlierbare Weihevollmacht. Davon wird eine nicht-sakramentale, verlierbare «potestas» («iurisdictio») unterschieden. Alle Bischöfe empfangen «aus der *plenitudo potestatis*» des Papstes ihre Jurisdiktionsgewalt. ... Der Papst ist die Quelle aller Jurisdiktionsgewalt in der Kirche.»³⁵

Die tatsächliche theologische Entwicklung geht «in die Richtung der zweiten Position. Die beiden im kirchlichen Amt gegebenen Momente wurden in der Folge nicht nur unterschieden, sondern auch gegenständlich voneinander abgegrenzt: Die Weihegewalt wurde auf den sakramental-kultischen Bereich bezogen, die Jurisdiktionsvollmacht auf die äußere Leitung. ... Mit der gegenständlichen Trennung von «Weihe» und «Sendung» ... war überdies möglich geworden, die Jurisdiktionsgewalt nicht auf Geweihte zu beschränken, sondern sie auch auf Nicht-Geweihte zu übertragen.»³⁶ Diese Sicht ist nicht ohne Auswirkungen auf die Interpretation der vom Bischof beauftragten Dienste bzw. Ämter des gemeinsamen Priestertums geblieben.

2.3. Anteil der beauftragten Laien an Amt und Jurisdiktion

Die Frage der Jurisdiktionsfähigkeit von Laien beschäftigte die Kanonistik nach dem Konzil. Diese Frage wurde in Modifikation des *Vaticanum II* über die «*potestas sacra*» und in Kontinuität jahrhundertelanger Praxis der Trennung von Weihe- und Jurisdiktionsvollmacht positiv beantwortet.³⁷ Damit können Personen in beauftragten Diensten in kanonistischer Sprache ausgedrückt nach Maßgabe des Rechts mitwirken an der Ausübung von Jurisdiktionsvollmacht (Leitungsvollmacht) (c. 129 § 2).

34 H. Pottmeyer, *Rolle des Papsttums*, 101–102.

35 Ebd., 25.

36 G. Bausenhardt, *Amt*, 249–250.

37 Vgl. ebd., 306–307.

Nachdem weder der Amtsbegriff noch die Mitwirkung an der Jurisdiktionsausübung gemäß CIC 1983 exklusiv dem besonderen Priestertum vorbehalten sind, gilt es festzuhalten: In der kanonistischen Sprache können Laien, d. h. Personen des gemeinsamen Priestertums, im pastoralen Dienst folgendermaßen profiliert werden:

1. Sie sind Inhaber eines kirchlichen Dienstes (bzw. Amtes) gemäß den cc. 145, 228.

Aufgrund einer besonderen bischöflichen Beauftragung können Laien auch kirchliche Ämter übertragen werden, die einem geistlichen Ziel dienen oder die mit Seelsorge verbunden sind (LG 33c, AA 24d; cc. 145, 228, 151). Der CIC 1983 geht in c. 517 § 2 noch weiter, wenn er Laien an der Ausübung von Hirten-sorge beteiligt.

2. Sie können mitwirken an der Ausübung von Leitungsverantwortung (c. 129 § 2).

Diese kanonistische Profilierung der beauftragten Laiendienste steht in einer Spannung zur Sakramentalität der Kirche. Wie ist die Sakramentalität der vom Bischof beauftragten Dienste zu verstehen?

3. Die Sakramentalität der beauftragten Dienste

Das Zweite Vatikanische Konzil hat die Sakramentalität der Kirche hervorgehoben. Kirche wird als «mysterium» (LG 1–8), als geistliche Größe beschrieben. Kirche ist Sakrament, «das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit» (LG 1). Sie ist «eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst» (LG 8). Die Kirche ist Heilszeichen (LG 48b).

Die kirchliche Struktur ist in einem doppelten Sinn sakramental verankert: Sie gründet in Taufe und Firmung (gemeinsames Priestertum) und in der sakramentalen Weihe (Priestertum des Dienstes) (LG 10). Vor allen Unterschieden «waltet unter allen eine wahre Gleichheit» (LG 32c). Bei allen beauftragten Diensten von Laien ist von dieser sakramentalen Grundlage auszugehen.

Aufgrund einer besonderen bischöflichen Beauftragung können Laien auch kirchliche Ämter, gemäß obiger Sprachregelung «beauftragte Dienste», übertragen werden, die einem geistlichen Ziel dienen oder die mit Seelsorge verbunden sind (LG 33c; cc. 145, 228, 151). Die Lehre vom gemeinsamen Priestertum hat zum Subjektsein aller Kirchenmitglieder geführt, so dass es «keinen Sachbereich im Vollzug der kirchlichen Sendung gibt, der den Laien verschlossen wäre».³⁸

38 W. Aymans, Strukturen, 373.

Die kirchliche Sendung («*missio canonica*») des Bischofs, ob sie an Taufe und Firmung oder am Weihesakrament anknüpft, verweist auf das einheitsstiftende Amt des Bischofs. Er ist «sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit» (LG 23a). Da «das Bischofsamt sakramental verankert ist (vgl. LG 21,2; c. 375 CIC), sind alle rechtlichen Strukturen in der Kirche nicht nur vom [sakramentalen] Ausgangspunkt (Taufe/Firmung bzw. Weihesakrament), sondern auch von der einheitsstiftenden Funktion des Bischofsamtes her sakramental umgriffen.»³⁹

3.1. Der kanonistische Amtsbegriff

Die Konzilsväter bestimmten, dass künftig jedes Amt so verstanden werden muss, dass es zur Erfüllung eines geistlichen Zweckes verliehen ist (PO 20; LG 33, 37). Konform mit dieser konziliaren Bestimmung verzichtete man bei der Kodex-Reform auf die nur Klerikern vorbehaltenen Ämter als vorrangiges Unterscheidungskriterium. Im CIC führte man ganz bewusst einen einheitlichen Amtsbegriff ein, der auf Kleriker und Laien anwendbar ist.

Die Beauftragung erfolgt kirchenrechtlich gesehen bei jedem Amt durch die Form kanonischer Sendung und nicht durch Ordination,⁴⁰ wenngleich die Weihe für die bedeutenden Ämter Voraussetzung ist. Ein Amt, das der umfassenden Hirtensorge dient, zu deren Wahrnehmung notwendigerweise die Priesterweihe erforderlich ist, kann niemandem gültigerweise übertragen werden, der diese Weihe nicht empfangen hat (cc. 150, 517 § 2). Der Diakon kann deshalb nicht Hirte, «*pastor propius*», einer Pfarrei sein, da damit der Eucharistievorsitz verbunden ist.

Die Kirchenkonstitution umschreibt die Pfarrei als die Eucharistie feiernde Gemeinde von Gläubigen, in der sich die Kirche Christi vergegenwärtigt (LG 26). Die Eucharistiefeier ist das Zentrum einer eucharistischen Ekklesiologie, wie sie das Zweite Vatikanische Konzil vertieft (PO 5; CD 30). Deswegen ist bei der Gründung und für die Dauer einer Pfarrei immer eine Pfarrerstelle notwendig (c. 515 § 1). Einer jahrelangen Pfarrvakanz steht aber im Kodex nichts entgegen (c. 517 § 2).

Wem ein Kirchenamt vom Bischof übertragen wurde, der übt in dem rechtlich festgelegten Aufgabenbereich das gemeinsame Apostolat der Kirche nicht nur aufgrund von Taufe und Firmung, sondern im Namen der Kirche aus. Gemeinsam ist allen Amtsformen im Unterschied zum allgemeinen kirch-

39 P. Krämer, *Pastorale Dienste*, 517.

40 Vgl. A. Loretan, *Pastoralassistentinnen*, 238–240.

lichen Dienst die besondere kirchenamtliche Sendung, das Handeln im Namen der Kirche.

Mit dem zunehmenden Priestermangel erfolgte in der Deutschschweiz eine faktische Aufgabenkumulierung bei einzelnen beauftragten Diensten. Die beauftragten Laien üben vor allem in den Bistümern Basel, St. Gallen und Chur immer mehr auch Gemeindeleitungsfunktionen aus, auch wenn sie die partikularkirchenrechtliche Bezeichnung eines «Gemeindeleiters»⁴¹ bzw. eines «Pfarrebeauftragten» nicht innehaben.⁴²

Ämter im Sinne des c. 145 des CIC 1983 können Laien (c. 228 § 1), Diakone und Priester und Bischöfe erhalten. Wer ein Amt innehat, besitzt die mit dem Amt verbundenen Rechte und Pflichten. Die Übernahme eines beauftragten Dienstes bzw. Amtes kann in zwei Schweizer Bistümern (Basel und St. Gallen, früher auch Chur) auch mit einer Lebensentscheidung (z. B. Institutio) verbunden werden, da Laien «auf Dauer oder auf Zeit für einen besonderen Dienst in der Kirche bestellt werden» können (c. 231 § 1).

3.2. Der dogmatische Amtsbegriff

Das geweihte Amt ist dazu da, der Kirche vor Augen zu halten, dass all ihr heilsbedeutsames Handeln nicht aus ihr selbst stammt, sondern allein von Christus, der im Heiligen Geist unter uns gegenwärtig ist. Im dogmatischen Verständnis wird das «aus göttlicher Einsetzung kommende kirchliche Dienstamt in verschiedenen Ordnungen ausgeübt von jenen, die seit alters Bischöfe, Priester, Diakone heißen» (LG 28), wobei der Bischof «mit der Fülle des Weisesakramentes ausgezeichnet ist» (LG 26). Die Kleriker nehmen bei aller Gleichheit unter den Getauften (Gal 3,28; LG 32; c. 208) und bei aller Anerkennung der Teilhabe an der «Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und der Welt» (LG 31) in qualitativ anderer Weise am Amt Christi teil (LG 10).

Das geweihte Amt hat seinen Platz in der Gemeinde. Es beinhaltet aber eine in der Weihe sakramental grundlegende zweifache, besondere Sendung, deren beide Bereiche einander bedingen: Nämlich Stellvertretung dessen, der gesandt hat («in persona Christi») und Dienst an der Gemeinde als echte ekklesiale Symbolgestalt, welche die ganze Kirche repräsentiert («in persona Ecclesiae»).

41 Bistum Basel, Amt und Gemeindeleitung heute, Solothurn 1997. Diese Bezeichnung entspricht nicht c. 517 § 2.

42 In Österreich nennt man dieses Amt meist «Pfarrassistentin». Vgl. S. Lederhilger, Kooperative Seelsorge, 134.

Der Katholische Katechismus reserviert in seiner lateinischen Ausgabe⁴³ den Begriff «sacerdotium» für Bischöfe und Presbyter. Den Diakonat beschreibt er mit einem Begriff Hippolyts als «ministerium episcopi» (vgl. LG 29). Damit wird die Hirtenstellung des Bischofs oder Pfarrers im Gegensatz zum Diakonat betont (vgl. c. 517 § 2). Der Diakon hat im Unterschied zum «Sacerdotium» nicht die Rolle der «Repraesentatio Christi Capitis». Es gibt also einen grundlegenden Unterschied im einen «ordo».⁴⁴

4. Strukturen kooperativer Seelsorge im CIC 1983

Aufgrund des stärker werdenden Priestermangels begannen seit Ende der achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts Diözesen im deutschsprachigen Raum, Modelle kooperativer Seelsorge zu entwickeln. In der Schweiz begann diese Entwicklung schon in den sechziger Jahren. Dabei können die Aufgabengebiete der vom Bischof beauftragten Dienste sehr verschieden aussehen.

Im Folgenden sollen die universalkirchenrechtlichen Grundlagen kooperativer Seelsorgemodelle aufgezeigt werden, um diese Modelle auf ein sicheres kirchenrechtliches Fundament zu stellen.

Für die Organisation der Zusammenarbeit in den Pfarreien nennt der Kodex drei Modelle. Das Prinzip, dass ein Pfarrer die Hirten- bzw. pfarrliche Sorge für nur eine einzige Pfarrei haben soll (c. 526), gilt immer noch. Doch bald schon ist es in verschiedenen Diözesen der Schweiz ein Privileg, Pfarrer nur einer Pfarrei sein zu dürfen.

4.1. Hirten- bzw. pfarrliche Sorge eines Pfarrers für mehrere benachbarte Pfarreien (c. 526 § 1)

Im Falle des Priestermangels kann der Bischof demselben Pfarrer die Hirten- bzw. pfarrliche Sorge für mehrere benachbarte Pfarreien übertragen. Weder der Priestermangel noch die anderen Umstände, die im Gesetzestext genannt werden, sind gesetzlich definiert. Deshalb liegen sie im Ermessen des Bischofs. Dieser kann dem Pfarrer die Pfarrverantwortung für die Nachbarpfarreien auf zweifache Weise übertragen: mittels Amt oder Delegation.

⁴³ Rom 1977, Nr. 875.

⁴⁴ Dies ist nicht unbedeutend für die Frage der möglichen zukünftigen Einbindung von Frauen in einen Frauen-Diakonat. Vgl. den italienischen Artikel von *R. und V. Moggi*, «Figli di un dio minore». Ordine diaconale e ordine coniugale: uno stesso destino? Der Artikel wird in einer der nächsten Nummern von INTAMS erscheinen.

- Überträgt der Bischof dem Pfarrer die Ämter der Nachbarpfarrer, bleibt keine der Pfarreien vakant, da jede Pfarrei rechtlich gesehen einen «parochus» als «pastor proprius» hat.
- Der Bischof kann die Ausübung der Hirtensorge in den Nachbarpfarreien einem Pfarrer delegieren. Dann bleiben die Nachbarpfarreien rechtlich gesehen vakant. Der Pfarrer ist dort nur Pfarradministrator und als solcher gehalten, nichts zu verändern.

4.2. Hirtensorge eines Priesterteams für mehrere Pfarreien (c. 517 § 1)

Bei Vorliegen bestimmter Umstände kann der Bischof die Hirtensorge für eine oder mehrere nicht benachbarte Pfarreien mehreren Priestern solidarisch, also einem Priesterteam, übertragen. Dabei muss ein Priester als Moderator die Hirtensorge leiten. Ausschließlich dem Moderator wird die Verantwortung für die Hirtensorge durch «*possessio canonica*» übertragen (c. 542 § 3), wie es sonst für den Pfarrer gilt. Die dem Priesterteam übertragenen Pfarreien gelten als nicht vakant (vgl. c. 544). Die Priester – mit Pflichten und Rechten eines Pfarrers ausgestattet – können die Hirtensorge in allen Pfarreien ausüben, die dem Team übertragen wurden. Sie sind aber nicht Pfarrer, sondern ihnen wird die Hirtensorge in den Pfarreien übertragen. Das Priesterteam kann nach sachlichen und örtlichen Kriterien die Aufgaben aufteilen.

4.3. Beteiligung von Nichtpriestern an der Ausübung von Hirtensorge (c. 517 § 2)

Bei Priestermangel kann der Bischof Nichtpriester beteiligen an der Ausübung von Hirtensorge. Die Nichtpriester (Diakone, Laien, Ordensleute oder eine Personengruppe) haben Anteil («*participatio*») an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge. Ihnen wird aber nicht die volle Hirtensorge oder das Amt des Pfarrers übertragen. Dieses Amt besteht weiter, kann aber nicht besetzt werden. Für diese Notsituation hat der Gesetzgeber eine Möglichkeit geschaffen, die Hirtensorge auf Nichtpriester und Priester aufzuteilen.

Den umfassenden Teil der Hirtensorge hat der Priester zu verkörpern. Er leitet die Hirtensorge ausgestattet mit «Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers» (c. 517 § 2). Er hat das Amt des Pfarrers nicht inne, so dass die an ihn ergangene Aufgabenzuweisung als Delegationsvorgang gewertet werden kann.

Die Nichtpriester sind dem Bischof und dessen Hirtensorge unmittelbar zugeordnet. Die Teilhabe an der Hirtensorge wird diesen beauftragten Diensten

vom Bischof, nicht vom «Nicht-Pfarrer-Priester» erteilt. Der Bischof gewährt damit einem oder mehreren Nichtpriestern «Teilhabe an der Ausübung von Hirtensorge» (c. 517 § 2). Er verleiht ein partikularkirchlich näher zu bestimmendes kirchliches Amt,⁴⁵ das hier beauftragter Dienst genannt wird.

Wie der Begriff «participatio» deutlich macht, wird den Nichtpriestern ein Teil des Ganzen der Hirtensorge übertragen. Diese Teilhabe beinhaltet nicht nur einzelne Funktionen der pfarrlichen Seelsorge wie in c. 519, sondern umfasst das gesamte Aufgabenspektrum der drei «munera» der Hirtensorge, soweit Nichtpriester diese «gemäß den Rechtsvorschriften wahrzunehmen vermögen» (c. 228). «Die allgemeinrechtliche Grundlage für diese Bestimmung ist in den cc. 129 § 2, 208 und 228 § 1 CIC zu suchen.»⁴⁶ Damit ist gesagt, dass die vom Bischof beauftragten Dienste in c. 517 § 2 sowohl als Inhaber eines Amtes im kirchenrechtlichen Sinn⁴⁷ als auch als Mitwirkende an der Ausübung von Jurisdiktion (Leitungsvollmacht)⁴⁸ eingesetzt werden können.

Diese Nichtpriester (Diakone und vom Bischof beauftragte Dienste) sind Inhaber eines neuen seelsorgerlichen Amtes in der Pfarrei. Der kanonische Amts begriff des CIC (c. 145 § 1) erlaubt in c. 228 § 1 ausdrücklich die Möglichkeit, Ämter nach den einschlägigen Normen auch Laien zu übertragen. Wenn sich also ein Diözesanbischof entschließt, den in c. 517 § 2 umschriebenen Dienst auf Dauer, d. h. unabhängig von der diesen Dienst ausübenden Person, einzurichten, sind die in c. 145 benannten konstitutiven Elemente des kanonischen Amts begriffs erfüllt. Es handelt sich somit bei diesem beauftragten Dienst um ein neues kirchliches Amt. Die Kirche entwickelt neue Ämter, wie es der Münchner Dogmatiker Peter Neuner formuliert.⁴⁹

Die Auslegung von c. 517 § 2 bezüglich der Jurisdiktionsfrage ist in der kanonistischen Literatur nicht einheitlich. Es finden sich zwei unterschiedliche kirchenrechtliche Positionen. Für die einen können die Laien nicht an der Ausübung von Hirtenvollmacht beteiligt werden. Für die anderen Autoren ist dies sehr wohl möglich.⁵⁰ Mit anderen Worten: Die entscheidende Frage, ob vom Bischof beauftragte Dienste an der Ausübung von Leitungsfunktionen in der Gemeinde und auch sonst mitwirken können, ist theoretisch nicht entschieden (c. 129 § 2). Die Anwendung von c. 517 § 2 wie von c. 1421 § 2 setzt

45 Vgl. H. Hallermann, Strukturen, 9.

46 Ebd., 8, Anm. 52.

47 Vgl. A. Loretan, Laien, 214–280.

48 Vgl. ebd., 281–338.

49 «Die Kirche entwickelt heute neue Ämter». Ein Gespräch mit dem Münchner Dogmatiker Peter Neuner: HerKorr 49 (1995) 128–133. Diese Beauftragung der Nichtpriester könnte auch als Delegation verstanden werden.

50 Zusammenstellung der Literatur vgl. A. Loretan, Pastoralassistentinnen, 240, Anm. 45. Vgl. W. Rees, Pfarrei, 393–406, Anm. 31.

aber voraus, dass Laien an der Ausübung von Leitungsvollmacht beteiligt werden können.

Weil diese Interpretation des c. 129 § 2 (Laien wirken an der Ausübung von Leitungsvollmacht mit) nicht von allen geteilt wird, wird vereinzelt davon abgeraten, die cc. 517 § 2⁵¹ und 1421 § 2⁵² anzuwenden. Nichtgeweihte, getaufte, gläubige Personen, die an der Ausübung von Hirtensorge beteiligt sind, können aber an der Ausübung von Leitungsverantwortung nach Maßgabe des Rechts mitwirken (c. 129 § 2).

Die Aussage, dass der kirchliche Gesetzgeber nur wenige Jahre nach dem CIC 1983 im CCEO 1990 eine entsprechende Regelung wie c. 517 § 2 weglässt, beweist noch wenig.⁵³ Würde der CIC 1983 verheiratete Priester⁵⁴ kennen, gäbe es auch im CIC 1983 keinen c. 517 § 2. Vielleicht müsste diese Linie gemeinsam in den Texten von Peter Krämer und Stephan Haering weitergedacht werden. Dann könnte man im Sinne der Mehrheit der Konzilsväter Weihe und Jurisdiktion wieder zusammendenken und die faktische Trennung zwischen Weihe und Jurisdiktion bei den vom Bischof beauftragten Diensten aufheben.⁵⁵ Mit dem Fortbestehen des Zölibatsgesetzes und der damit verbundenen Beteiligung der Laien an der Ausübung von Hirtensorge wird dies aus praktischen Gründen nicht möglich sein. Diesen Zusammenhang zwischen der Trennung von Weihe und Jurisdiktion und dem Zölibatsgesetz gilt es weiter zu thematisieren, gerade auch an dogmatischen und kirchenrechtlichen Symposien.

Aus der Geschichte der vom Bischof beauftragten Ämter⁵⁶ geht klar hervor, dass diese nur eine Notlösung wegen des Zölibatsgesetzes sind. Karl Rahner

51 Vgl. die beiden sehr interessanten Aufsätze: S. *Haering*, *Ausübung*, 353–372, bes. 372 und P. *Krämer*, *Pastorale Dienste*, 514–522, bes. 519.

52 Winfried Aymans ist der Auffassung, es handle sich auch beim Laienrichter (c. 1421 § 2) um an Laien übertragene Jurisdiktionsvollmacht. Deshalb müssen gegen dieses Amt, so die Auffassung von Aymans, schwere Bedenken geäußert werden. Es gibt aber noch andere Laienämter und Delegationen an Laien mit Jurisdiktion, vgl. A. *Loretan*, *Laien*, 322–335.

53 Vgl. S. *Haering*, *Ausübung*, 369; P. *Krämer*, *Pastorale Dienste*, 518.

54 Zur Gleichwertigkeit von Ehe und Ehelosigkeit vgl. D. *Mieth*, *Ehe und Ehelosigkeit*, 249–256, bes. 252–256.

55 Die Zulassung von Frauen zur Diakonatsweihe würde ebenfalls zur Überwindung dieser Trennung von Sakrament und Jurisdiktion beitragen. Weitere Gründe für die Gleichstellung der Frau in den Ämtern der Kirchen wären nachzulesen in: S. *Ahlers*, *Gleichstellung der Frau in Staat und Kirche – ein problematisches Spannungsverhältnis (ReligionsRecht im Dialog 2)*, Münster 2006 oder D. *Buser* und A. *Loretan* (Hg.), *Gleichstellung der Geschlechter und die Kirchen. Ein Beitrag zur menschenrechtlichen und ökumenischen Diskussion*, Fribourg 1999.

56 Vgl. A. *Loretan*, *Laien*, 68–69.

hat darauf schon 1977 hingewiesen: «Ohne das Zölibatsgesetz würden faktisch und praktisch die Pastoralassistenten zu Priestern geweiht.»⁵⁷ Auch im Wort der deutschen Bischöfe zum pastoralen Dienst in der Pfarrgemeinde wird vertreten, dass die Diskussion über die Zugangswege zum Priestertum nicht abgeschlossen ist: «Die Frage nach neuen Zugangswegen zum Priestertum ist ... gewiss nicht beiseite geschoben. Zunächst aber ist wichtig, dass von den geweihten Amtsträgern nicht länger eine ... ‹Alleinzuständigkeit› selbst beansprucht oder erwartet wird. Dies bedeutet, dass pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihrer Beauftragung in verantwortliche Aufgaben einbezogen werden. Vom Pfarrer verlangt dies, dass er *Vollmachten und Zuständigkeiten zu delegieren* bereit ist und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten bewusst in verantwortliche Aufgaben einbezieht.»⁵⁸

Zusammenfassend kann festgehalten werden:

Der CIC stellt drei Modelle zur Verfügung, um dem Pfarrermangel zu begegnen:

1. Für selbstständige, benachbarte Pfarreien kann ein Pfarrer eingesetzt werden (c. 526 § 1).
2. Die Leitung von Pfarreien kann auch in den Händen eines Priesterteams liegen (c. 517 § 1).
3. Der Bischof kann «einen Diakon oder eine andere Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat, oder eine Gemeinschaft von Personen an der Wahrnehmung der Hirtensorge in einer Pfarrei beteiligen» (c. 517 § 2).

5. Zusammenfassender Ausblick

«Einerseits hat die Kirche in der gegenwärtigen Situation einer geringer gewordenen und in Zukunft weiter abnehmenden Zahl von Priestern Bedarf an Männern und Frauen, welche einen pastoralen Dienst in der Gemeinde tun, der wesentlich über Einzelbeauftragungen hinausgeht und eine De-facto-Gemeindeleitung beinhaltet – mit Ausnahme der Aufgaben, die in einem strikten Sinn dem geweihten Priester vorbehalten sind ... *Auf der anderen Seite* tut die Kirche mit diesen Beauftragungen, wenn sie extensiv und unreflektiert vollzogen werden, etwas, was sie ohne Gefahr für ihre sakramentale Grundstruk-

57 K. Rahner, *Pastorale Dienste*, 741.

58 *Deutsche Bischofskonferenz*, *Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde*, 22 (= IV.1).
Hervorhebung von A.L.

tur und ohne schwierige Identitätsprobleme für die Priester wie für die so beauftragten Laien gar nicht tun kann, vielleicht auf Dauer auch nicht tun darf.»⁵⁹

Der Weihbischof von Wien, Helmut Krätzl, beschreibt die Situation so: «Mir scheint, als hätte man einst Laien wie ‹Gastarbeiter› in der Priesternot gerufen – in der Hoffnung, diese werde nicht lange dauern. Jetzt gibt man ihnen die Schuld, dass der Priestermangel durch sie noch größer geworden sei.»⁶⁰ Gerade dieser Identitätsverlust der Seelsorgerinnen und Seelsorger sollte nicht unterschätzt werden. Persönlicher gefragt heißt das für die Priester: «Wer bin ich eigentlich als Priester, was ist Mitte und Schwerpunkt meines Tuns, wenn Laien ohnehin fast alles können und tun sollen?»⁶¹

Auf diese Frage gilt es eine klare Antwort zu geben:

«Christus ... hat durch seine Apostel deren Nachfolger, die Bischöfe, seiner eigenen Weihe und Sendung teilhaftig gemacht. Diese haben die Aufgabe ihres Dienstamtes in mehrfacher Abstufung verschiedenen Trägern in der Kirche rechtmäßig weitergegeben. So wird das aus göttlicher Einsetzung kommende Dienstamt in verschiedenen Ordnungen ausgeübt von jenen, die schon seit alters Bischöfe, Priester, Diakone heißen.» (LG 28). Die sakramentale Weihe stiftet eine personale Beziehung zu Christus, kraft der Bevollmächtigung, sodass der Geweihte «in einer *configuratio cum Christo* in der Person Christi als Haupt der Kirche in der Kirche ... als Leib Christi hin handeln kann (vgl. PO 2; LG 20). Sie ist die Mitte der Theologie und Spiritualität dieses Amtes, in dem auch verschiedene Aufgaben integriert sind. Diese Aufgaben können darum nicht auf verschiedene nichtsakramentale Ämter verteilt werden.»⁶² Christus, das Haupt der Kirche, vergegenwärtigt sich für die Pfarrei in pfarreispezifischer Weise durch den Pfarrer, der durch das Sakrament der Priesterweihe dazu befähigt ist. Im Bischof, befähigt durch die Bischofsweihe, vergegenwärtigt sich Christus «diözesanspezifisch» für die Diözese.

Laien, Frauen und Männer, können von den Hirten gemäß kanonistischer Sprache für kirchliche Ämter und öffentliche (offizielle) Aufgaben («*ministeria*» und «*munera publica*») herangezogen werden, die sie gemäß den Rechtsvorschriften wahrzunehmen vermögen (vgl. c. 228 § 1). Diese beauftragten Dienste der Laien haben ihre sakramentale Grundlage in Taufe, Firmung und vielfach auch in der Ehe.⁶³ Sie sind durch die bischöfliche Beauftragung auch

59 W. Kasper, *Leitungsdienst*, 20–21.

60 Vgl. H. Krätzl, *Wehen des Geistes*, 129.

61 Schreiben der deutschen Bischöfe über den priesterlichen Dienst, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (*Die deutschen Bischöfe* 49), Bonn 1992, 5.

62 G. L. Müller, *Diakonat*, 66.

63 Vgl. P. Hünermann, *Und dennoch ...*, 153

von «der einheitsstiftenden Funktion des Bischofsamtes her sakramental umgriffen.»⁶⁴ Damit haben sie eine kirchenamtliche Beauftragung.⁶⁵

Diese öffentlichen Dienste der vom Bischof beauftragten Laien werden in zwei verschiedenen Weisen ausgeübt: In einigen Funktionen entsprechen sie ihrer eigenen Sendung (LG 33; AA 24) (1), während sie in anderen die ordinierten Amtsträger ersetzen (2). Solche ersatzweisen Funktionen gehören zur eigentlichen Sendung der geweihten Personen, die im Weihesakrament eine besondere Gnadengabe für die ganze Kirche erhalten haben. Darum soll die Kirche darauf nicht verzichten, solange geweihte Amtsträger vorhanden sind. Für die Funktionen, die spezifische Laienaufgaben sind, «scheint das Prinzip der Subsidiarität im engsten Sinne des Wortes zu gelten. Für Funktionen hingegen, in denen die Laien die Kleriker ersetzen, gilt eher eine gewisse umgekehrte Subsidiarität.»⁶⁶

1. Laien haben keinen Rechtsanspruch, an priesterlichen Aufgaben mitzuwirken.⁶⁷
2. Sie können – gemäß der Instruktion – nur in Ausnahmefällen zu einer solchen Zusammenarbeit im pastoralen Dienst herangezogen werden.

Abschließend ist festzuhalten, «dass sich die Mitarbeit der Laien am pastoralen Dienst des Klerus in vielen Teilkirchen auf sehr positive Weise darstellt und unter Beachtung der vom Wesen der Sakramente gesetzten Grenzen sowie der Verschiedenheit der Charismen und kirchlichen Funktionen reiche Früchte an Gutem hervorbringt. ... Diese [vom Bischof beauftragten] Gläubigen ... werden von der Gnade des Herrn gestärkt.»⁶⁸

Post scriptum:

- Es ist eine kirchenpolitische Entscheidung, vier Fünftel der theologisch ausgebildeten Personen (Deutschschweiz) von den Ämtern, die die Priesterweihe voraussetzen, auszuschließen.
- Wie soll man Personen der nächsten Generation erklären, dass sie aufgrund ihres Geschlechts bzw. ihrer Lebensform in den Ämtern einer Kirche, die sich nach außen für die Menschenrechte einsetzt, aus theologischen Gründen diskriminiert werden müssen? Diese Diskriminierung wird in jeder nicht religiös etikettierten Organisation von Staates wegen nicht zugelassen (Art. 8 und 15 BV).

64 P. Krämer, *Pastorale Dienste*, 517.

65 Vgl. L. Scheffczyk, *Verschiedenheit der Dienste*, 508

66 P. Erdö, *Diakon*, 72.

67 Vgl. S. Lederhilger, *Kooperative Seelsorge*, 129.

68 P. Hünermann, *Und dennoch ...*, 154–155.

Literaturverzeichnis

- Acerbi, Antonio*, Due ecclesiologie. Ecclesiologia giuridica ed ecclesiologia di comunione nella «Lumen Gentium», Bologna 1975.
- Ahlers, Stella*, Gleichstellung der Frau in Staat und Kirche – ein problematisches Spannungsverhältnis (ReligionsRecht im Dialog 2), Münster 2006.
- Aymans, Winfried*, Oberhirtliche Gewalt: AfkathKR 157 (1988) 3–38.
- ders.*, Strukturen der Mitverantwortung der Laien: AfkathKR 159 (1990) 368–386.
- Bausenhardt, Guido*, Das Amt in der Kirche. Eine not-wendende Neubestimmung, Freiburg i. Br. 1999.
- Beyer, Jean B.*, «Demandatio» potestatis ordinis. Conamen interpretationis canonis 210: PerRMCL 48 (1959) 229–266.
- ders.*, De natura potestatis regiminis seu iurisdictionis recte in codice renovato enuntianda: PerRMCL 71 (1982) 93–145.
- ders.*, Iudex laicus vir vel mulier: PerRMCL 75 (1986) 29–60.
- ders.*, Die Vollmacht in der Kirche, in: *K. Lüdicke und H. Paarhammer* (Hg.), Recht im Dienste des Menschen, FS H. Schwendenwein, Graz 1986, 287–298.
- Buser, Denise/Loretan, Adrian* (Hg.), Gleichstellung der Geschlechter und die Kirchen. Ein Beitrag zur menschenrechtlichen und ökumenischen Diskussion, Fribourg 1999.
- Erdö, Péter*, Der ständige Diakon, Theologisch-systematische und rechtliche Erwägungen: AfkathKR 166 (1997) 69–84.
- Haering, Stephan*, Die Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge durch Diakone und Laien: AfkathKR 165 (1996) 353–372.
- Hallermann, Heribert*, Strukturen kooperativer Seelsorge im Codex Iuris Canonici: KuR. Zeitschrift für die kirchliche und staatliche Praxis 935, 1–10.
- Hünemann, Peter* (Hg.), Und dennoch ... Die römische Instruktion über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester. Klarstellungen – Kritik – Ermutigungen, Freiburg i. Br. 1998.
- Kasper, Walter*, Der Leitungsdienst in der Gemeinde. (Referat von Bischof Dr. Walter Kasper beim Studientag der Deutschen Bischofskonferenz in Reute), hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Arbeitshilfen 118), Bonn 1994.
- Krämer, Peter*, Pastorale Dienste und Ämter. Die Untrennbarkeit der sakramentalen und rechtlichen Dimension: IKZ Communio 25 (1996) 514–522.
- Krätzl, Helmut*, Dem Wehen des Geistes Schranken gesetzt. Reflexionen eines amtierenden Bischofs, in: *P. Hünemann* (Hg.), Und dennoch ..., 128–131.
- Landau, Peter*, Sakramentalität und Jurisdiktion, in: *G. Rau, H.-R. Reuter und K. Schlaich* (Hg.), Das Recht der Kirche, Bd. 2, Gütersloh 1995, 58–95.
- Lederhilger, Severin J.*, Kooperative Seelsorge und die Frage nach dem Amt. Kirchenrechtlich-dogmatische Probleme: ThPQ 142 (1994) 123–136.
- Loretan, Adrian*, Laien im pastoralen Dienst. Ein Amt in der kirchlichen Gesetzgebung, Fribourg ²1997 (¹1994).
- ders.*, Pastoralassistentinnen und -assistenten als liturgische Vorsteherinnen und Vorsteher, in: *M. Klöckener/K. Richter* (Hg.), Wie weit trägt das gemeinsame Priestertum? Liturgischer Leitungsdienst zwischen Ordination und Beauftragung, Freiburg i. Br. 1998, 228–248.

- Mieth, Dietmar*, Ehe und Ehelosigkeit im Zeichen der Auferstehung, in: *S. Bieberstein/D. Kosch* (Hg.), *Auferstehung hat einen Namen. Biblische Anstöße zum Christsein heute*, FS H.-J. Venetz, Luzern 1998, 249–256.
- Müller, Gerhard Ludwig*, Der sakramentale Diakonats, Geschichtliche Entfaltung – systematische Perspektiven: *AfkathKR* 166 (1997) 43–68.
- Müller, Hubert*, Diözesane und quasideözesane Teilkirchen, in: *HKKR*, Regensburg 1983, 329–335.
- Pottmeyer, Hermann*, Die Rolle des Papsttums im dritten Jahrtausend, Freiburg i. Br. 1999.
- Rahner, Karl*, Pastorale Dienste und Gemeindeleitung: *StZ* 195 (1977) 733–743.
- Rees, Wilhelm*, Die Pfarrei als Ort der Seelsorge und die Möglichkeit der Teilhabe von Laien an der Gemeindeleitung, in: *H. Paarhammer* (Hg.), *Deus Caritas*, FS J. Mayr, o. J., 393–406.
- Riedel-Spangenberg, Ilona*, Sendung in der Kirche. Die Entwicklung des Begriffs ‚missio canonica‘ und seine Bedeutung in der kirchlichen Rechtssprache, Paderborn 1991.
- Scheffczyk, Leo*, Die Verschiedenheit der Dienste: Laien – Diakone – Priester: *IKZ Communio* 25 (1996) 499–513.
- Stickler, Alfons Maria*, De potestatis sacrae natura et origine: *PerRMCL* 71 (1982) 65–91.